

Bedingungen für die Mitgliedschaft in der WBG "Humboldt-Universität" eG

1. Mitglieder können werden
 - o Natürliche Personen
 - o Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden Unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft
4. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung. Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - o Kündigung,
 - o Übertragung des Geschäftsguthabens,
 - o Tod,
 - o Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - o Ausschluss.

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Ein Geschäftsanteil ist auf 31,-- EURO festgesetzt.
2. Jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet sich mindestens 6 Pflichtanteile zu übernehmen.

Wohnungen

1. Ein Mitglied der Genossenschaft, das mit Wohnraum versorgt wird, hat über die genannten 6 Pflichtanteile hinaus weitere Pflichtanteile zu übernehmen. Je begonnenem Quadratmeter Wohnfläche ist ein Pflichtanteil zu übernehmen.
2. Nutzen mehrere Mitglieder der Genossenschaft (z.B. Ehepartner) die genossenschaftliche Wohnung, so können die Pflichtanteile der betreffenden Personen addiert werden. Bei Nutzung dieser Möglichkeit ist zu beachten, dass jedes Mitglied der Genossenschaft mindestens 6 Pflichtanteile übernehmen muss

Tel. 030/962 42 101, 102, 103 oder 106